



3003 Bern, 10. April 2013

Flughafen Grenchen

Plangenehmigung

Anpassung der Infrastruktur, Erweiterung Tarmac und neue
Abstellorganisation

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Mit Brief vom 6. August 2012 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) stellte die Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (RFP) das Begehren um Plangenehmigung für die Anpassung der Infrastruktur, die Erweiterung des Tarmacs und die Regelung einer neuen Abstellorganisation.

1.2 Beschreibung

Das Vorhaben umfasst eine Anpassung des Kompensationsplatzes und des Gästeeplatzes für Helikopter sowie eine Erweiterung der Abstellfläche südlich der Abfertigungsgebäude im Umfang von ca. 1'023 m². Um die Abstell- und Manövrierflächen zu vergrössern, werden Grünflächen (ca. 3'800 m²) innerhalb der Vorfelds entweder mit einer Hartbelagsfläche (ca. 1'020 m²) oder mit wasserdurchlässigen Bodenbefestigungsplatten (ca. 2'760 m²) versehen. Zudem werden bestehende sogenannte Bypass geändert und ergänzt, um den Sicherheitsanforderungen zu entsprechen.

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gesuchstellerin.

1.3 Begründung

Die Massnahmen sind notwendig, um auf den Abstell- und Manövrierflächen die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zwischen den stehenden und rollenden Flugzeugen sicherzustellen. Die geänderten Bypass erlauben einen flexiblen und reibungslosen Betrieb des rollenden Flugverkehrs und die Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände.

1.4 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst einen Projektplan im Massstabe 1:500 (10253-26), den Beschreibung und die Begründung des Vorhabens, die erforderlichen Angaben zum Umweltschutz (Umweltmatrix) sowie die ortsüblichen Formulare für das Baugesuch bestehend aus Versickerungs- und Kanalisationsgesuch sowie dem ausgefüllten Statistikblatt.

1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung*

Am 30. August 2012 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn zur Stellungnahme zu. Im Übrigen hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit Brief vom 30. August 2012 an.

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, Stellungnahme vom 31. Oktober 2012;
- Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn, Stellungnahme vom 6. November 2012;
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Stellungnahme vom 17. Februar 2013.

Die Stellungnahmen des Kantons und des BAZL wurden der Gesuchstellerin am 22. November 2012 zugestellt. Sie hat sich am 15. Januar 2013 zur luftfahrtspezifischen Prüfung und am 5. Februar 2013 zur den kantonalen Anliegen geäußert. Es konnte darauf verzichtet werden, der Gesuchstellerin die Stellungnahme des BAFU zuzustellen, da sie keine neuen Begehren enthält. Damit konnte die Instruktion abgeschlossen werden.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.3). Der Bedarf wird von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in den übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben entspricht den Zielen und Vorgaben des SIL und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt.

Die Prüfung wurde vom BAZL durchgeführt und umfasst den Betriebszustand der geänderten Infrastruktur, die Markierung, die Bauphase, die luftfahrtspezifischen Publikationen sowie die Baumeldungen. Das BAZL formuliert unter den genannten Titeln eine Reihe technischer Auflagen zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheit des Flugbetriebs sowohl während der Bauphase als auch nach der Bauvollendung. Die Auflagen stützen sich auf die einschlägigen Normen der ICAO. Die Flugplatzhalterin hat sie zur Kenntnis genommen und aufgezeigt, wie sie die Auflagen umzusetzen gedenkt. Einen Teil davon hat sie noch vor Erlass der Genehmigung umgesetzt. Die Ergebnisse der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 2. April 2013 (Anhang 1) werden zum Bestandteil der Verfügung.

Nach Ende der Markierungsarbeiten sowie nach Abschluss sämtlicher Arbeiten wird das BAZL eine Abnahme vor Ort durchführen.

Rechtzeitig vor Inbetriebnahme ist die Luftfahrtpublikation entsprechend anzupassen. Die Eingabe der Änderungen hat über die BAZL-LIFS-Stelle zu erfolgen.

2.6 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

2.6.1 Natur- und Landschaft

Die Gesuchstellerin schlägt Kompensationsmassnahmen für die vom Bauvorhaben beanspruchten Wiesenflächen vor. Der Kanton Solothurn begrüsst die Massnahmen und verlangt, dass die Kompensationsflächen verbindlich gesichert und nach den Kriterien des kantonalen Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft als Rückführungswiesen bewirtschaftet werden. Das BAFU unterstützt diesen Antrag. Die Konzessionärin hat ihn zur Kenntnis genommen. Sie hat bereits Massnahmen zu dessen Sicherstellung getroffen.

2.6.2 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Im Gesuch macht die Gesuchstellerin Aussagen zur Bodenbelastung und schlägt Massnahmen vor. Die zuständige kantonale Fachstelle teilt die Aussagen der Gesuchstellerin nicht und stellt klar, dass die Richtwerte gemäss Verordnung über Belastung des Bodens (VBBo; SR 814.12) überschritten sind. Sie beantragt verschiedene Auflagen für die ordnungsgemässe Entsorgung des belasteten Bodens. Das BAFU unterstützt die Anträge des Kantons. Die Gesuchstellerin erklärt sich damit einverstanden.

2.6.3 Gewässerschutz

Das Regenwasser der neuen Tarmacflächen wird über die Flächenschultern entwässert. Zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer beantragt der Kanton verschiedene Massnahmen. Das BAFU unterstützt die Anträge des Kantons. Die Gesuchstellerin bestätigt, dass sie damit einverstanden ist.

2.6.4 Zusammenfassung

Die beantragten Umweltschutzmassnahmen sind zweckmässig und angemessen, entsprechen dem geltenden Recht und beeinträchtigen den Betrieb des Flugplatzes nicht. Sie werden als Auflagen in den Entscheid übernommen.

2.7 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind die zuständigen Behörden schriftlich jeweils zehn Tage zum Voraus über den Baubeginn und das Ende der Arbeiten zu informieren.

2.8 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen des Bundes, dem Kanton Solothurn, der Stadt Grenchen sowie der Skyguide wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Gesuchstellerin betreffend Anpassung der Infrastruktur wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Anpassung der Infrastruktur bestehend aus der Erweiterung der Abstellfläche für Flugzeuge und Helikopter, der Änderung und Ergänzung der Bypass sowie der Regelung der Abstellorganisation und entsprechende Markierung der Flugzeugbetriebsflächen.

1.2 *Standort*

Flughafenareal, Grundstücknummer 336 (Gemeinde Grenchen)

1.3 *Massgebende Unterlagen*

Das Plangenehmigungsgesuch der Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG (RFP) vom 6. August 2012 mit folgenden Unterlagen:

- Baugesuch inkl. Kanalisationsgesuch (27.7.2012) und Versickerungsgesuch (27.7.2012)
- Situation angepasstes Betriebskonzept 1:500, 10'253-26 vom 23. Oktober 2012
- Situation AIP-Publikation 2013, 1:2'000, 10'253-10 vom 10. Januar 2013
- Umweltmatrix (10253_Umweltmatrix_Infrastrukturерweiterung_2012).

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.1.4 Jeweils zehn Tage vor Baubeginn und Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.

2.2 *Luftfahrtrechtliche Auflagen*

Die im Anhang 1 aufgeführten Auflagen sind Bestandteil der Genehmigung.

2.3 *Umweltauflagen*

2.3.1 Natur und Landschaft

Die Kompensationsfläche ist von der Konzessionärin innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der vorliegenden Genehmigung verbindlich zu sichern. Die Bewirtschaftung soll nach den Kriterien des kantonalen Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft als Rückführungswiese erfolgen. Dem BAZL ist der Nachweis zu erbringen, wie die Auflage erfüllt wird.

2.3.2 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

- a) Der Bodenaushub, der gemäss BAFU-Wegleitung «Bodenaushub» als «schwach belasteter Boden» gilt, darf nicht in einer Unternehmerdeponie entsorgt werden. Sofern er auf dem Flugplatzareal nicht wiederverwendet werden kann, muss er TVA-konform in einer Inertstoffdeponie entsorgt werden.
- b) Die Ablagerung von verschmutztem Aushubmaterial auf einer solothurnischen Deponie ist bewilligungspflichtig. Der Abgeber hat mit Angabe zu den Qualitätsnachweisen (Ergebnisse aus Voruntersuchungen genügen) den Deponiebetreiber bzw. den Standortkanton um entsprechende Ablagerungsbewilligungen anzufragen.

2.3.3 Gewässerschutz

- a) Es darf kein anderes Abwasser oder andere Flüssigkeiten in den Untergrund gelangen. Verunreinigungen der Anlage durch wassergefährdende Stoffe sind dem Amt für Umwelt des Kantons Solothurn unverzüglich zu melden.
- b) Bei der Versickerungsfläche muss die belebte Bodenschicht minimal 20 cm Oberboden und minimal 30 cm Unterboden aufweisen. Die Richtlinie Regenwasserentsorgung des VSA, neuste Ausgabe, ist zu beachten.
- c) Da es sich um eine Versickerungsanlage handelt (Entwässerungsfläche AE: Versickerungsfläche $AV > 5$) ist der Grünstreifen für Retentionsmassnahmen muldenförmig (siehe VSA Richtlinie Regenwasserentsorgung, Kap. 4.1 und 4.4) auszubilden.

- d) Im Aussenbereich dieser Tarmacflächen, welche über die Flächenschulter (humusierte Bodenpassage) entwässert werden, sowie auf den befestigten Grünflächen mit Kunststoffgitter darf kein Umschlag und keine Lagerung von wassergefährdenden Gütern stattfinden.
- e) Auf den Tarmacflächen wie auch auf den befestigten Grünflächen mit Kunststoffgitter dürfen keine Reparaturarbeiten an Fahrzeugen oder Flugzeugen durchgeführt werden. Fahruntüchtige Fahr- oder Flugzeuge dürfen nicht auf diesen Flächen abgestellt werden. Das Waschen von Fahr- oder Flugzeugen ist auf diesen Flächen verboten.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Konzessionärin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen (inkl. Anhang 1)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Raumplanung, Rötihof, Werkhofstr. 59, 4509 Solothurn
- Stadt Grenchen, Baudirektion, Postfach 947, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen
- Skyguide, Flugplatzstrasse 44, 3123 Belp

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Sign. Véronique Gigon
Stellvertretende Generalsekretärin

Beilagen

- Anhang 1 (Bestandteil der Verfügung)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.